

V e r t r a g

zwischen

den Psychiatrischen Diensten des Kantons Solothurn

bzw. dem

Spitalamt des Kantons Solothurn

und

der Kantonalen Strafanstalt Schöngrün, Solothurn

bzw. dem

Amt für öffentliche Sicherheit des Kantons Solothurn

und

santésuisse Aargau-Solothurn

betreffend

der Abgeltung mittels einer Pauschale der kassenpflichtigen, ambulanten heroingestützten Behandlung drogenabhängiger Patienten im Rahmen der diversifizierten ärztlichen Substitutionsbehandlung bei Opiate-abhängigkeit in den Behandlungszentren der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn und der Kantonalen Strafanstalt Schöngrün, Solothurn

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

Gültig ab 1.1.2004

Artikel 1 Vertragsparteien

¹ Unter den Bestimmungen dieses Vertrages stehen:

- a) die santésuisse Aargau-Solothurn angehörenden Krankenversicherer, welche dem Vertrag beigetreten sind (Anhang 1)
- b) die Behandlungszentren der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn bzw. das Spitalamt des Kantons Solothurn
- c) die Heroinabgabestelle (HEGEBE KOST) der Kant. Strafanstalt Schöngrün, Solothurn.

² santésuisse Aargau-Solothurn informiert die anderen Vertragspartner über den Beitritt und Austritt von Mitgliedern.

Artikel 2 Geltungsbereich, Leistungsvoraussetzungen

¹ Der vorliegende Vertrag gilt für krankenversicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, sofern eine heroingestützte Behandlung notwendig ist, resp. die Bestimmungen der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV), Anhang 1, Ziffer 8, der Verordnung über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 8. März 1999 (SR 812.121.6), sowie die Richtlinien und Empfehlungen des Handbuches des BAG (Bundesamt für Gesundheitswesen) zur heroingestützten Behandlung „Richtlinien, Empfehlungen, Informationen“ vom September 2000 eingehalten, bzw. erfüllt sind.

Artikel 3 Anmeldung / Kostengutsprache und Haftung des Krankenversicherers

¹ Die Psychiatrischen Dienste, bzw. die Kantonale Strafanstalt Schöngrün melden dem Krankenversicherer innert sechs Tagen, bzw. dessen zuständiger Geschäftsstelle die Aufnahme der versicherten Person in die heroingestützte Behandlung unter gleichzeitiger Angabe der Diagnose(n) und weiterer, für die Krankenversicherer relevanten Informationen (wie Name, Vorname, Zivilstand, soweit möglich Versichertennummer, Geburtsdatum, Wohnort) und verlangen eine Kostengutsprache.

² Die Haftung des Krankenversicherers beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme in die heroingestützte Behandlung. Ist er aus irgend einem Grund nicht leistungspflichtig (z.B. wegen einem Leistungsaufschub nach Art. 9 Abs. 2 KVV), hat er dies den Psychiatrischen Diensten, bzw. der Kantonalen Strafanstalt Schöngrün in der Regel innert sechs Tagen seit Eingang der Meldung gemäss Absatz 1 hiervor per Fax oder schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Meldung, gilt dies als stillschweigende Kostengutsprache seitens des Krankenversicherers.

Artikel 4 Pauschale / Leistungsumfang

¹ Die Krankenversicherer gelten die im Rahmen der diversifizierten ärztlichen Substitutionsbehandlung erbrachten kassenpflichtigen Leistungen wie folgt ab:

Fr. 300.-- pro Woche / Patient

²Mit der Wochenpauschale sind alle gesetzlichen Leistungen im Rahmen der heroingestützten Behandlung gemäss der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV), Anhang 1, Ziffer 8, abgegolten, u.a. auch die verwendete Substanz, die für die Suchtbehandlung verschriebenen Medikamente (insbesondere auch Benzodiazepine wie z.B. Rohypnol) und alle für die Suchtbehandlung notwendigen Laboruntersuchungen (sowie Drogenscreenings / Urinproben).

³Die Leistungserbringer müssen sich an die vertraglich vereinbarten Tarife und Preise halten und dürfen für Leistungen nach diesem Gesetz keine weitergehenden Vergütungen berechnen (Tarifschutz nach Art. 44 KVG).

⁴Nicht unter diesen Vertrag fallen vom Kanton erlassene Verordnungen oder Dekrete, die einen Beitrag der versicherten Person an das Heroinprogramm vorsehen. Es handelt sich ausschliesslich um Leistungen, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen.

Artikel 5 Behandlungen interkurrenter Erkrankungen, von Infektionskrankheiten sowie psychischer Erkrankungen

¹Die Krankenversicherer gelten die im Zusammenhang mit der Behandlung interkurrenter Krankheiten (z.B. Grippe etc.), von Infektionskrankheiten (z.B. HIV, Hepatitis, bakterielle Infekte etc.) sowie von psychischen Erkrankungen (z.B. Schizophrenie) erbrachten, kassenpflichtigen Leistungen wie folgt ab:

Nach TARMED mit dem zur Zeit gültigen Taxpunktwert

²Die kassenpflichtigen Medikamente (z.B. Antidepressiva, Neuroleptika, Antiepileptika, HIV-Medikamente usw.) die Laboruntersuchungen, sowie die CT-, MRI- und Röntgenuntersuchungen im Zusammenhang mit den vorerwähnten interkurrenten Erkrankungen sind separat verrechenbar.

³Die Krankenversicherer haben das Recht, die Laborrechnungen bei den Psychiatrischen Diensten, bzw. der Kantonalen Strafanstalt Schöngrün einzusehen oder erhalten auf Verlangen eine Kopie der Laborrechnung. Die kassenpflichtigen Medikamente werden pro Einzelpille verrechnet (Grundlage: in der Regel Preis Grosspackungen).

Artikel 6 Rechnungsstellung

¹Die Vertragsparteien vereinbaren grundsätzlich das System des Tiers payant.

²Die Psychiatrischen Dienste, bzw. die Kantonale Strafanstalt Schöngrün stellen den Krankenversicherern monatlich Rechnung. Die Rechnungen sind von den Krankenversicherern innert 30 Tagen mittels VESR-Einzahlungsschein oder elektronisch zu bezahlen.

³ Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Zahlstellen-Nummer der Psychiatrischen Dienste oder der Kant. Strafanstalt Schöngrün;
- Rechnungsdatum;
- Daten der Versicherten (analog Anmeldung, resp. Artikel 3);
- Beginn bzw. Ende der heroingestützten Behandlung;
- Unterscheidung zwischen der Pauschale für die heroingestützte Behandlung und der Behandlung von interkurrenten Erkrankungen, Details zu den abgegebenen Medikamenten;
- Name des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin.

⁴ Die Psychiatrischen Dienste und die Kantonale Strafanstalt Schöngrün verpflichten sich, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass betreffend Nichtpflichtleistungen keine Kostenübernahme durch die Krankenversicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgen.

Artikel 7 Substanzkosten (Diaphin)

¹ Die durchschnittlichen Substanzkosten pro Tag / Patient wurden bei Abschluss des Vertrages auf der Grundlage von Fr. 160.- / 1000 ml (inkl. MwSt.) berechnet. Es wird von einem Mittelwert für alle Patienten von 500 Milligramm pro Tag / Patient ausgegangen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine wesentliche Preisänderung eintreten, nehmen die Parteien neue Verhandlungen auf.

Artikel 8 Schlichtungsinstanz

¹ Sämtliche Differenzen zwischen den Psychiatrischen Diensten, bzw. der Kantonalen Strafanstalt Schöngrün und Versicherern, welche vorgängig nicht gütlich unter den Beteiligten geregelt werden konnten, werden vor der schiedsgerichtlichen Erledigung einer paritätischen Vertrauenskommission (PVK) unterbreitet. Diese setzt sich aus je zwei Vertretern der betroffenen Vertragsparteien zusammen und konstituiert sich selbst.

² Die PVK ist auch zuständig für Ergänzungen und Interpretationen des Tarifes, wobei sie Experten beziehen kann.

³ Kann die PVK innert vier Monaten seit ihrer Anrufung keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, so steht den Streitparteien die Anrufung des Schiedsgerichts nach Art. 89 KVG offen.

Artikel 9 Schweigepflicht

¹ Personen, die an der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung von Leistungen der Krankenversicherung beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

Artikel 10 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ersetzt alle bisherigen Verträge inkl. Nachträge.

² Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember durch die unterzeichnenden Vertragsparteien kündbar, erstmals per 31.12.2004. Die gleichen Fristen gelten für Versicherer, welche Nichtmitglied von santésuisse Aargau-Solothurn sind oder von privaten Abgabestellen, die sich diesem Vertrag anschliessen.

³ Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages samt Anhängen können durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Vertragsparteien ohne formelle Kündigung des Vertrages vereinbart werden. Sie werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in Kraft gesetzt und müssen bis spätestens Ende Juni des Vorjahres verbindlich verhandelt werden.

⁴ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn im Sinne von Art. 46 Abs. 4 KVG.

Baden, 15. Dezember 2003

santésuisse

Leiterin Region Mitte

Geschäftsführer Aargau-Solothurn

sig. Ruth Humbel Näf

sig. Daniel Maag

Solothurn, 16.12.2003

Spitalamt Solothurn

Chef Spitalamt

sig. Franz Müller